

# INSOLVENZVERFAHREN UND ARBEITSVERHÄLTNIS

EINE INFORMATION ZUR VORBEREITUNG UND  
ERGÄNZUNG IHRES BERATUNGSGESPRÄCHS



ÖSTERREICH

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

# INSOLVENZVERFAHREN

## Wirkung der Eröffnung

**Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beendet NICHT Ihr Arbeitsverhältnis.**

**Sie verlieren alle Beendigungsansprüche, wenn Sie wegen offener Ansprüche aus der Zeit VOR der Insolvenzeröffnung Ihr Arbeitsverhältnis auflösen!**

Der Insolvenzverwalter tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Er muss dafür sorgen, dass die Löhne, Gehälter sowie das anteilige Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Zeit **nach** der Eröffnung pünktlich bezahlt wird.

Ihr bisheriger Arbeitgeber hat die Möglichkeit, sich nach Genehmigung eines Sanierungsplanes zu entschulden und das Unternehmen weiterzuführen.

Sollte dies nicht gelingen, kommt es zu einer Schließung des Unternehmens. Für diesen Fall gibt es besondere Möglichkeiten der begünstigten Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses. Wir beraten Sie gerne darüber!

Die Eröffnung, alle Tagsatzungstermine sowie die Schließungsbeschlüsse des Gerichtes werden in der Insolvenzdatei veröffentlicht: [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)

## Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Insolvenzverfahren

### Fortführung des Unternehmens

Der Insolvenzverwalter kann Sie jederzeit kündigen bzw. bei einem Fehlverhalten entlassen.

Sie können unter Einhaltung Ihrer Kündigungsfrist kündigen oder bei Vorliegen eines Austrittsgrundes berechtigt vorzeitig austreten. Wir beraten Sie gerne.

**Nach der Berichtstagsatzung** müssen Sie bereits beim **ersten nicht mehr vollständig bezahlten Entgelt** handeln. Sie müssen eine kurze Nachfrist setzen und bei Nichtzahlung berechtigt austreten, um Ihren Anspruch auf Insolvenz-Entgelt zu wahren. Wir beraten Sie gerne und sind Ihnen bei der Fristsetzung behilflich.

**TIPP:** Nehmen Sie sofort mit der Arbeiterkammer, der Gewerkschaft oder dem Betriebsrat Kontakt auf, wenn erstmals Ansprüche nicht mehr oder nur teilweise bezahlt werden!

## Unternehmensschließung

Der Insolvenzverwalter hat die Möglichkeit der begünstigten **Kündigung**. Sie haben die Möglichkeit, den berechtigten vorzeitigen **Austritt** (aufgrund der Insolvenzordnung) zu erklären.

Auch nach einer Kündigung durch den Insolvenzverwalter besteht in vielen Fällen noch das Recht für Ihren berechtigten Austritt.

**TIPP:** Nehmen Sie sofort mit der Arbeiterkammer Kontakt auf, wenn das Unternehmen geschlossen wird oder Sie der Insolvenzverwalter kündigt.

Die Unterschiede zwischen Ihrem Austritt und der Kündigung durch den Insolvenzverwalter entnehmen Sie folgender Tabelle („Auflösung nach § 25 IO/ Insolvenzordnung“):

	<b>Austritt</b>	<b>Kündigung</b>
Zeitraum:	Zugang innerhalb 1 Monat nach Schließung	
Arbeitspflicht:	NEIN, endet sofort	JA, während der Kündigungsfrist
Ende des Arbeitsverhältnisses:	Sofort	Erst nach Ende der Kündigungsfrist
Neues Arbeitsverhältnis: Meldung AMS:	1 Tag nach Austritt	1 Tag nach Ende der Kündigungsfrist
Beendigungsansprüche:	Sofort fällig	Erst am Ende der Kündigungsfrist fällig
Kündigungsentschädigung:	Für Frist vom Austritt bis Termin	Von Ende Kündigungsfrist bis Termin
Urlaubersatzleistung:	JA, für Kündigungsfrist bis Termin	
Abfertigung (alt):	JA, für Kündigungsfrist bis Termin	

# INSOLVENZ-ENTGELT

Für Ihre vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstandenen Forderungen („Insolvenzforderungen“) erhalten Sie Insolvenz-Entgelt. Ihre Forderungen müssen fristgerecht bei Gericht angemeldet werden.

In der Prüfungstagsatzung werden die angemeldeten Forderungen anerkannt oder bestritten. Die IEF-Service GmbH prüft, ob Ihnen Insolvenz-Entgelt zusteht. Dieses Verfahren kann mehrere Monate dauern.

Der Antrag muss binnen sechs Monaten nach der Insolvenzeröffnung bei der zuständigen IEF-Service GmbH gestellt werden.

## Höchstgrenzen

Für das Insolvenz-Entgelt gibt es monatliche Höchstgrenzen, die jährlich angepasst werden. Die Bruttoansprüche pro Monat sind mit der doppelten Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung begrenzt. Für die Abfertigung gilt eine besondere Höchstgrenze.

## Wofür gebührt Insolvenzentgelt?

**Laufende Entgelte**, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Insolvenzeröffnung bzw. vor Ende des Arbeitsverhältnisses fällig geworden sind. Ältere Ansprüche müssen beim Arbeitsgericht fristgerecht vor Konkurseröffnung eingeklagt worden sein.

**Zeitausgleichsguthaben**, unabhängig davon wann es aufgebaut wurde, soweit es innerhalb der letzten 6 Monate vor Insolvenzeröffnung bzw. vor Ende des Arbeitsverhältnisses in Geld fällig geworden ist. Fällig wird Zeitausgleichsguthaben mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder davor (z.B. am Ende eines vereinbarten Durchrechnungszeitraumes).

**Beendigungsansprüche** (Abfertigung alt, Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung), die bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstehen.

Laufende Entgelte, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, müssen vom Verwalter/Arbeitgeber bezahlt werden. Wird nicht bezahlt, nehmen Sie sofort Kontakt mit der Arbeiterkammer bzw. dem ISA auf um das weitere Vorgehen zu besprechen.

## **Wofür gebührt kein Insolvenzentgelt?**

**Verjährte** oder **verfallene Ansprüche:** Ohne ordnungsgemäße Geltendmachung entsprechend dem Kollektivvertrag gibt es kein Insolvenz-Entgelt.

**Kündigungsentschädigung** über drei Monate: Sie erhalten bei niedrigerem Einkommen nur den Differenzbetrag.

**Bauarbeiter-Urlaubsentgelt und Bauarbeiterabfertigung:** diese Ansprüche muss die BUAK auszahlen.

**Einzelvereinbarungen** in den letzten sechs Monaten vor Insolvenzeröffnung sind nur eingeschränkt gesichert.

**Freiwillige Abfertigungen** sind nicht gesichert. Teilzahlungen kürzen auch den gesetzlichen Anspruch auf Abfertigung ab.

**Zinsen** nach Insolvenzeröffnung

Ev. längere **vertragliche Kündigungsfristen**

Weitere Infos finden Sie unter:  
[www.arbeiterkammer.at/insolvenz](http://www.arbeiterkammer.at/insolvenz)

# UNSER ANGEBOT

Wir bieten Ihnen als AK-Mitglied kostenlosen Rechtsschutz durch unseren Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) an. Der ISA ist ein gemeinsamer Verein der Arbeiterkammern und des ÖGB.

## **Dieser Rechtsschutz umfasst:**

- Beratung über Ihre Rechte und Pflichten im Insolvenzverfahren Ihres Arbeitgebers
- Berechnung Ihrer offenen Forderungen
- Anmeldung Ihrer offenen Forderungen bei Gericht. Übernahme der Kosten der Insolvenzvertretung. Die IEF-Service GmbH ersetzt diese Kosten nur teilweise, die restlichen Kosten übernimmt die AK.
- Antragstellung von Insolvenz-Entgelt bei der IEF-Service GmbH

Bei Bestreitung durch den Insolvenzverwalter oder ablehnendem Bescheid der IEF-Service GmbH kann bei positiver Erfolgsaussicht Rechtsschutz durch die AK gewährt werden.

## **Wir sind bei der Durchsetzung Ihrer Forderungen auf Ihre Mithilfe angewiesen:**

- Teilen Sie uns bitte Änderungen Ihrer Adresse oder Bankverbindung unverzüglich mit.
- Übermitteln Sie bitte umgehend ausständige Unterlagen und prüfen Sie die von uns übermittelte Forderungsaufstellung.
- Nehmen Sie vor einer geplanten Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses mit uns Kontakt auf.

Sollte die gerichtliche Anmeldefrist durch Ihr Verschulden (z.B. nicht zeitgerechte Vorlage zur Berechnung notwendiger Unterlagen) versäumt werden, so entstehen Ihnen zusätzliche Anmeldekosten (derzeit € 60,00), die NICHT von der Arbeiterkammer übernommen werden!

Um Ihre Forderungen durchzusetzen, werden Ihre dafür notwendigen persönlichen Daten von der Arbeiterkammer und vom ISA verarbeitet. Beachten Sie auch die Datenschutzinformationen unter [www.arbeiterkammer.at/insolvenz](http://www.arbeiterkammer.at/insolvenz).

**ARBEITERKAMMER  
BURGENLAND**

**ISA Büro**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7  
Tel. 02682/740-0  
Fax: 02682/740-3187  
insolvenzrecht@akbgld.at

**ARBEITERKAMMER KÄRNTEN**

**ISA Büro**

9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3  
Tel. 05/0477-2242  
Fax: 05/0477-2240  
isa@akktn.at

**ARBEITERKAMMER  
NIEDERÖSTERREICH**

**ISA Büro**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1  
Tel. 05/7171-0  
Fax: 05/7171-22698  
insolvenz@aknoe.at

**ARBEITERKAMMER  
OBERÖSTERREICH**

**ISA Büro**

4020 Linz, Volksgartenstraße 40  
Tel. 05/06906-2364  
Fax: 05/06906-2872  
insolvenzrecht@akooe.at

**ARBEITERKAMMER SALZBURG**

**ISA Büro**

5020 Salzburg,  
Markus Sittikus-Str. 10  
Tel. 0662/8687-307  
Fax: 0662/8687-350  
insolvenzschutz@ak-sbg.at

**ARBEITERKAMMER  
STEIERMARK**

**ISA Büro Graz**

8020 Graz,  
Hans-Resel-Gasse 8-14  
Tel. 05/7799-0  
Fax: 05/7799-2369  
isa@akstmk.at

**ISA Büro Leoben**

8700 Leoben,  
Ignaz Buchmüller-Platz 2  
Tel. 05/7799-3900  
Fax: 05/7799-3909  
isa-leoben@akstmk.at

**ARBEITERKAMMER TIROL**

**ISA Büro**

6010 Innsbruck, Maximilianstr. 7  
Tel. 0512/5340-0  
Fax: 0512/5340-1949  
isa@ak-tirol.com

**ARBEITERKAMMER  
VORARLBERG**

**ISA Büro**

6800 Feldkirch, Widnau 4  
Tel. 05/0258-2100  
Fax: 05/0258-2101  
insolvenzrecht@ak-vorarlberg.at

**ARBEITERKAMMER WIEN**

**ISA Büro**

1040 Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
Hotline und Terminvereinbarung  
Tel. 01/50165-1342  
Fax: 01/50165-12718  
isa@akwien.at



Medieninhaber, Verleger: Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen  
Druck: Druckerei Bösmüller, 2000 Stockerau  
Titelfoto: © Gina Sanders – Fotolia.com  
Verlag- und Herstellungsort: Wien; Stand Juli 2019